



**EHB**

EIDGENÖSSISCHES  
HOCHSCHULINSTITUT FÜR  
BERUFSBILDUNG

*Schweizer Exzellenz in Berufsbildung*

# S T U D I E N P L A N

## **Spezialisierung in der Berufsbildung mit individuellem Schwerpunkt**

**Weiterbildungslehrgang mit Zertifikat, Diplom oder Masterdiplom**

vom 09.07.2020

*Der Rat des Eidgenössischen Hochschulinstituts für Berufsbildung (EHB-Rat),  
gestützt auf Artikel 12 Absatz 2 des EHB-Studienreglements vom 22. Juni 2010 (Stand am 1. Juni 2019)*

*erlässt folgenden Studienplan:*

Zollikofen, den 09.07.2020

Für den EHB-Rat

Adrian Wüthrich

Präsident



## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1</b>	<b>RECHTLICHE GRUNDLAGEN .....</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>ZIELE .....</b>	<b>4</b>
<b>2.1</b>	<b>Im Weiterbildungslehrgang mit Zertifikat CAS Spezialisierung in der Berufsbildung sind folgende Ziele zu erreichen: .....</b>	<b>4</b>
<b>2.2</b>	<b>Im Weiterbildungslehrgang mit Diplom DAS Spezialisierung in der Berufsbildung sind folgende Ziele zu erreichen: .....</b>	<b>4</b>
<b>2.3</b>	<b>Im Weiterbildungslehrgang mit Masterdiplom MAS Spezialisierung in der Berufsbildung sind folgende Ziele zu erreichen: .....</b>	<b>5</b>
<b>3</b>	<b>ZULASSUNG .....</b>	<b>6</b>
<b>3.1</b>	<b>Zulassungsbedingungen zum CAS Spezialisierung in Berufsbildung .....</b>	<b>6</b>
<b>3.2</b>	<b>Zulassungsbedingungen zum DAS Spezialisierung in Berufsbildung .....</b>	<b>6</b>
<b>3.3</b>	<b>Zulassungsbedingungen zum MAS Spezialisierung in Berufsbildung .....</b>	<b>6</b>
<b>3.4</b>	<b>Zulassungsverfahren .....</b>	<b>6</b>
<b>4</b>	<b>DAUER UND STRUKTUR .....</b>	<b>7</b>
<b>4.1</b>	<b>Studienprogramm CAS Spezialisierung in Berufsbildung .....</b>	<b>7</b>
<b>4.2</b>	<b>Studienprogramm DAS Spezialisierung in Berufsbildung .....</b>	<b>7</b>
<b>4.3</b>	<b>Studienprogramm MAS Spezialisierung in Berufsbildung .....</b>	<b>7</b>
<b>4.4</b>	<b>Organisatorische Voraussetzungen .....</b>	<b>7</b>
<b>4.5</b>	<b>Akademisches Jahr .....</b>	<b>7</b>
<b>4.6</b>	<b>Anzahl Lernstunden .....</b>	<b>7</b>
<b>4.7</b>	<b>Unterrichts- und Prüfungssprache .....</b>	<b>8</b>
<b>4.8</b>	<b>Beratung und Information .....</b>	<b>8</b>
<b>5</b>	<b>ZUGEHÖRIGE MODULE .....</b>	<b>8</b>
<b>5.1</b>	<b>Die zum Weiterbildungslehrgang mit Zertifikat CAS Spezialisierung in der Berufsbildung zugehörigen Module sind: .....</b>	<b>8</b>
<b>5.2</b>	<b>Die zum Weiterbildungslehrgang mit Diplom DAS Spezialisierung in der Berufsbildung zugehörigen Module sind: .....</b>	<b>8</b>
<b>5.3</b>	<b>Die zum Weiterbildungslehrgang MAS Spezialisierung in der Berufsbildung zugehörigen Module sind: .....</b>	<b>8</b>
<b>6</b>	<b>QUALITÄTSSICHERNDE MASSNAHMEN .....</b>	<b>8</b>
<b>6.1</b>	<b>Evaluationsverfahren .....</b>	<b>8</b>
<b>6.2</b>	<b>Interne Evaluation .....</b>	<b>8</b>
<b>6.3</b>	<b>Externe Evaluation .....</b>	<b>8</b>
<b>6.4</b>	<b>Evaluationsergebnisse .....</b>	<b>8</b>
<b>7</b>	<b>QUALIFIKATIONSVERFAHREN .....</b>	<b>9</b>
<b>7.1</b>	<b>Prüfungsberechtigte Personen .....</b>	<b>9</b>
<b>7.2</b>	<b>Modulprüfungen .....</b>	<b>9</b>
<b>7.3</b>	<b>Bewertung .....</b>	<b>9</b>
<b>7.4</b>	<b>Nichtbestehen und Rechtsweg .....</b>	<b>9</b>
<b>7.5</b>	<b>Anrechnung früherer Weiterbildungen .....</b>	<b>9</b>



<b>8</b>	<b>AUSBILDUNGSNACHWEISE UND DIPLOME .....</b>	<b>10</b>
<b>8.1</b>	<b>Modulnachweise.....</b>	<b>10</b>
<b>8.2</b>	<b>Zertifikat CAS <i>Spezialisierung in Berufsbildung</i> .....</b>	<b>10</b>
<b>8.3</b>	<b>Diplom DAS <i>Spezialisierung in Berufsbildung</i> .....</b>	<b>10</b>
<b>8.4</b>	<b>Masterdiplom MAS <i>Spezialisierung in Berufsbildung</i> .....</b>	<b>10</b>
<b>8.5</b>	<b>Beilagen zum Abschluss .....</b>	<b>10</b>
<b>9</b>	<b>INKRAFTTRETEN .....</b>	<b>11</b>



## 1 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Der Studienplan für die Weiterbildungslehrgänge mit Zertifikat CAS, Diplom DAS und Masterdiplom MAS ist auf der Basis der folgenden rechtlichen Grundlagen erstellt:

1. Art. 8 der Verordnung vom 14. September 2005 über das Eidgenössische Hochschulinstitut für Berufsbildung (EHB-Verordnung), SR 412.106.1);
2. Art. 2 Bst. a und Art. 12 des Reglements des EHB-Rates vom 22. Juni 2010 über die Bildungsangebote und Abschlüsse am Eidgenössischen Hochschulinstitut für Berufsbildung (EHB Studienreglement, SR 412.106.12).

## 2 ZIELE

### 2.1 Im Weiterbildungslehrgang mit Zertifikat CAS Spezialisierung in der Berufsbildung sind folgende Ziele zu erreichen:

1. Kenntnisse und Verständnis:
  - Analyse, Aktualisieren und Vertiefen von spezifischen Themenbereichen mit Bezug zur Berufsbildung
2. Innovationen und Problemlösung:
  - Ein innovatives Berufsbildungsprojekt entwickeln
  - Zur qualitativen Weiterentwicklung eines spezifischen Aspekts der Berufsbildung beitragen.
3. Evaluation und Entscheidung:
  - Komplexe Situationen im beruflichen Kontext analysieren, bewerten und sie theoretisch fundieren.
4. Kommunikation:
  - In der Berufspraxis bei verschiedenen Gesprächspartnern klar und eindeutig Situationen und Lösungsvorschläge sowie Kenntnisse und deren Grundlagen kommunizieren.
5. Wissensmanagement und Kompetenzentwicklung:
  - Sich selbstständig neue, für die eigene Arbeit relevante Kenntnissen aneignen, sie evaluieren und in die Arbeit integrieren.
  - Sich selbst eigene Bildungsziele setzen, die eigenen Kompetenzen selbstständig weiterentwickeln.
6. Berufsidentität:
  - Die inneren Zusammenhänge der eigenen beruflichen und gesellschaftlichen Aktivitäten verstehen.
  - Im Rahmen des eigenen Berufs und der eigenen Funktion eine Haltung und Berufsidentität entwickeln, die es erlauben, Aufgaben engagiert und verantwortungsbewusst wahrzunehmen.

### 2.2 Im Weiterbildungslehrgang mit Diplom DAS Spezialisierung in der Berufsbildung sind folgende Ziele zu erreichen:

1. Kenntnisse und Verständnis:





- Sich insbesondere Methoden des Kenntniserwerbs aneignen, die auf Forschungsarbeiten basieren, und eine Verbindung zwischen Berufsbildungsverantwortlichen und ihrem näheren Umfeld schaffen.
- 2. Wissensmanagement und Kompetenzentwicklung:
  - Sich der Grenzen des eigenen Wissens bewusstwerden, sie verstehen und die möglichen Aktionspläne kennen.
- 3. Berufsidentität:
  - Die im eigenen Interventionsbereich vorherrschenden Kulturen berücksichtigen.
- 4. Ziele der Diplomarbeit des *DAS Spezialisierung in der Berufsbildung*:
  - Eine praktische Fragestellung eines individuell gewählten Bereichs aufgreifen und qualitativ weiterentwickeln.
  - Das individuell gewählte Thema nach wissenschaftlich anerkannten Regeln selbständig bearbeiten.

### **2.3 Im Weiterbildungslehrgang mit Masterdiplom MAS Spezialisierung in der Berufsbildung sind folgende Ziele zu erreichen:**

1. Kenntnisse und Verständnis:
  - Über ein vertieftes fachliches Wissen und Verstehen verfügen, das auf ein bereits abgeschlossenes Hochschulstudium und/oder der eigenen Berufserfahrung aufbaut und sich an forschungsbezogenen Erkenntnismethoden orientiert.
2. Innovationen und Problemlösung:
  - Innovative Problemlösungen auf hohem Komplexitätsniveau entwickeln, in ihren Tätigkeitsfeldern umsetzen und ihre Resultate evaluieren.
3. Evaluation und Entscheidung:
  - Komplexe Sachverhalte in neuen und unvertrauten Zusammenhängen analysieren, beurteilen und theoretisch fundiert begründen.
  - Anspruchsvolle, nachhaltige und ethisch verantwortbare Entscheide fällen und Führungsaufgaben bei der Analyse, Systematisierung und Lösung komplexer Probleme übernehmen.
4. Kommunikation:
  - Komplexe Sachverhalte, Beurteilungen und Lösungsansätze gegenüber allen Anspruchsgruppen klar und eindeutig kommunizieren, auf andere Argumente eingehen, Lösungsvarianten ausarbeiten, begründen und verhandeln.
5. Wissensmanagement und Kompetenzentwicklung:
  - Sich mit den Veränderungsprozessen und Anforderungen der Zukunft auseinandersetzen.
  - Lernziele selbst definieren, Kompetenzen wissenschaftlich und praxisbezogen weiterentwickeln sowie Gelerntes in andere Kontexte übertragen.
6. Ziele der Diplomarbeit des *MAS Spezialisierung in der Berufsbildung*:
  - Eine Problemstellung aus einem individuell gewählten Bereich nach wissenschaftlich anerkannten Regeln selbständig bearbeiten.
  - Das Vorgehen und die Problembearbeitung klar und übersichtlich darstellen.
  - Zu Schlussfolgerungen gelangen, die einen Transfer in die Praxis ermöglichen.



## 3 ZULASSUNG

### 3.1 Zulassungsbedingungen zum CAS *Spezialisierung in Berufsbildung*

Die Zulassung zum Weiterbildungslehrgang mit Zertifikat *Spezialisierung in Berufsbildung* setzt kumulativ voraus:

1. Abschluss der Tertiärstufe (höhere Fachschule, Berufsprüfung, höhere Fachprüfung, Universität, Fachhochschule oder Pädagogische Hochschule) oder gleichwertige Qualifikation;
2. Thematischer Bezug zur Berufsbildung;
3. Mehrjährige Berufserfahrung

oder

Zulassung sur Dossier.

### 3.2 Zulassungsbedingungen zum DAS *Spezialisierung in Berufsbildung*

Die Zulassung zum Weiterbildungslehrgang mit Diplom *DAS Spezialisierung in Berufsbildung* setzt kumulativ voraus:

1. Abschluss der Tertiärstufe (höhere Fachschule, Berufsprüfung, höhere Fachprüfung, Universität, Fachhochschule oder Pädagogische Hochschule) oder gleichwertige Qualifikation;
2. Relevante Berufserfahrung im Bereich Berufsbildung/einen Nachweis einer beruflichen Tätigkeit mit Bezug zur Berufsbildung.

oder

Zulassung sur Dossier.

### 3.3 Zulassungsbedingungen zum MAS *Spezialisierung in Berufsbildung*

Die Zulassung zum Weiterbildungslehrgang mit Masterdiplom *MAS Spezialisierung in Berufsbildung* setzt kumulativ voraus:

1. Abschluss der Tertiärstufe (höhere Fachschule, Berufsprüfung, höhere Fachprüfung, Universität, Fachhochschule oder Pädagogische Hochschule) oder gleichwertige Qualifikation;
2. Relevante Berufserfahrung im Bereich Berufsbildung

oder

Zulassung sur Dossier.

### 3.4 Zulassungsverfahren

1. Alle Bewerberinnen und Bewerber für die Weiterbildungslehrgänge CAS, DAS und MAS *Spezialisierung in der Berufsbildung* werden einem Zulassungsverfahren unterzogen.
2. Das Zulassungsverfahren besteht aus den folgenden Schritten:
  - Einreichung der Anmeldung mit allen erforderlichen Unterlagen;
  - Prüfung der Anmeldung durch die Leiterin oder den Leiter des Weiterbildungslehrgangs;
  - schriftliche Mitteilung des Zulassungsentscheids durch die Lehrgangsleitung;
  - Erarbeitung der Studienvereinbarung mit Festlegung des Schwerpunkts des Weiterbildungslehrgangs mit CAS, DAS oder MAS *Spezialisierung in Berufsbildung*.



## 4 DAUER UND STRUKTUR

### 4.1 Studienprogramm CAS *Spezialisierung in Berufsbildung*

1. Der Weiterbildungslehrgang mit Zertifikat *Spezialisierung in der Berufsbildung* ist modular aufgebaut und umfasst 10–25 Kreditpunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System ECTS.
2. Der Weiterbildungslehrgang mit Zertifikat nimmt maximal zwölf Semester in Anspruch. Über Ausnahmen entscheidet die Lehrgangsleitung.

### 4.2 Studienprogramm DAS *Spezialisierung in Berufsbildung*

1. Der Weiterbildungslehrgang mit Diplom *Spezialisierung in der Berufsbildung* ist modular aufgebaut und umfasst mindestens 30 Kreditpunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System ECTS.
2. Der Weiterbildungslehrgang besteht aus mindestens einem CAS EHB und dem Modul «Diplomarbeit». Er wird durch weitere CAS oder Weiterbildungsmodul vervollständigt.
3. Der Weiterbildungslehrgang mit Diplom nimmt maximal zwölf Semester in Anspruch. Über Ausnahmen entscheidet die Lehrgangsleitung.

### 4.3 Studienprogramm MAS *Spezialisierung in Berufsbildung*

1. Der Weiterbildungslehrgang mit Masterdiplom *Spezialisierung in der Berufsbildung* ist modular aufgebaut und umfasst mindestens 60 Kreditpunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System ECTS.
2. Der Weiterbildungslehrgang besteht aus mindestens einem CAS EHB und dem Modul «Masterarbeit». Er wird durch weitere CAS oder Weiterbildungsmodul vervollständigt.
3. Der Weiterbildungslehrgang mit Masterdiplom nimmt maximal zwölf Semester in Anspruch. Über Ausnahmen entscheidet die Lehrgangsleitung.

### 4.4 Organisatorische Voraussetzungen

Der Besuch der Weiterbildungslehrgänge *CAS, DAS und MAS Spezialisierung in der Berufsbildung* am EHB ist möglich, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die interessierten Personen erstellen zusammen mit der Lehrgangsleitung ein Studienprogramm.
2. Das Studienprogramm beinhaltet:
  - Spezifizierung des individuell gewählten Schwerpunkts;
  - Vorhergesehene Lehrgangsinhalte und Lehrgangsdauer;
  - Das voraussichtliche Thema der Diplomarbeit (DAS) bzw. der Masterarbeit (MAS).
3. Die Lehrgangsleitung stimmt dem Weiterbildungslehrgang *CAS, DAS oder MAS Spezialisierung in der Berufsbildung* zu.

### 4.5 Akademisches Jahr

1. Das akademische Jahr umfasst zwei Semester. Die Semesterdaten werden von der Direktorin/dem Direktor des EHB in Absprache mit den Schweizer Hochschulen festgelegt.
2. Der Ausbildungsbeginn richtet sich nach der Ausschreibung des Weiterbildungslehrgangs; er kann im Herbstsemester oder im Frühlingsemester erfolgen.

### 4.6 Anzahl Lernstunden

1. Die Lernstunden umfassen Kursstunden (Präsenz- und Online-Unterricht), Selbststudium und Qualifikationsverfahren.





2. Die Anteile von Kursstunden (Präsenz- und Online-Unterricht) und Selbststudium können bei den einzelnen Modulen unterschiedlich sein. Sie sind für jedes Modul festgelegt.
3. Die Kursstunden (Präsenz- und Online-Unterricht) sind obligatorisch. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind verpflichtet, Ausfallstunden in geeigneter Weise zu kompensieren.

#### **4.7 Unterrichts- und Prüfungssprache**

Der Unterricht, das Qualifikationsverfahren und die schriftlichen Arbeiten werden in der jeweiligen Landessprache durchgeführt.

#### **4.8 Beratung und Information**

Die Lehrgangsleitung des *CAS*, *DAS* oder *MAS Spezialisierung in der Berufsbildung* berät die Teilnehmerinnen und Teilnehmer bei administrativen Fragen und Fragen rund um die Planung der Ausbildung.

### **5 ZUGEHÖRIGE MODULE**

#### **5.1 Die zum Weiterbildungslehrgang mit Zertifikat *CAS Spezialisierung in der Berufsbildung* zugehörigen Module sind:**

- Alle Module von bewilligten Studienplänen der Weiterbildungslehrgänge des EHB

#### **5.2 Die zum Weiterbildungslehrgang mit Diplom *DAS Spezialisierung in der Berufsbildung* zugehörigen Module sind:**

- Alle Module von bewilligten Studienplänen der Weiterbildungslehrgänge des EHB
- das Modul «Diplomarbeit» (entspricht 5 ECTS-Kreditpunkten).

#### **5.3 Die zum Weiterbildungslehrgang *MAS Spezialisierung in der Berufsbildung* zugehörigen Module sind:**

- Alle Module von bewilligten Studienplänen der Weiterbildungslehrgänge des EHB
- Das Modul «Masterarbeit» (entspricht 10 ECTS-Kreditpunkten).

### **6 QUALITÄTSSICHERNDE MASSNAHMEN**

#### **6.1 Evaluationsverfahren**

Die Weiterbildungslehrgänge *CAS*, *Das* und *MAS* werden regelmässig einer Evaluation unterzogen.

#### **6.2 Interne Evaluation**

Die interne Evaluation richtet sich nach dem im Evaluationskonzept der *Sparte Weiterbildung* festgelegten Verfahren.

#### **6.3 Externe Evaluation**

Es sind externe Evaluationen möglich. Über die Durchführung einer externen Evaluation entscheidet der EHB-Rat. Die externe Evaluation hat den üblichen Kriterien und wissenschaftlichen Standards zu entsprechen.

#### **6.4 Evaluationsergebnisse**

1. Die Evaluationsergebnisse werden zuerst der Leiterin/dem Leiter des Weiterbildungslehrgangs mitgeteilt und anschliessend mit der regionalen oder nationalen Spartenleiterin/dem regionalen





oder nationalen Spartenleiter Weiterbildung analysiert und der Direktorin oder dem Direktor des EHB unterbreitet.

2. Die Ergebnisse der Evaluation dienen der Weiterentwicklung und Optimierung der Weiterbildungslehrgänge CAS, DAS und MAS.

## **7 QUALIFIKATIONSVERFAHREN**

### **7.1 Prüfungsberechtigte Personen**

Für die Prüfung und Beurteilung der Leistungen sind die modulmitverantwortlichen Dozentinnen und Dozenten und die Lehrgangsleitung berechtigt und zuständig.

### **7.2 Modulprüfungen**

1. Die Modulprüfungen umfassen folgende Formen: mündliche Prüfung, schriftliche Prüfung (z.B. Wissenstest, E-Assessment) oder eine schriftliche Modularbeit (z.B. Transferarbeit, Portfolio, Präsentation, Bericht, Audio- oder Videodatei usw.).
2. Die Art der Prüfung wird in der Modulbeschreibung festgelegt.
3. Die Kriterien der Leistungsbeurteilung werden den Teilnehmerinnen und Teilnehmern vor jeder Prüfung mitgeteilt.

### **7.3 Bewertung**

1. Die Modulprüfungen werden gemäss folgender Skala bewertet:
  - A = hervorragend
  - B = sehr gut
  - C = gut
  - D = befriedigend
  - E = ausreichend
  - FX = nicht bestanden - es sind Verbesserungen erforderlich
  - F = nicht bestanden - es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich
2. Die Modulprüfung gilt als bestanden, wenn die Teilnehmerin/der Teilnehmer mindestens die Note E erreicht hat.
3. Die Prüfungsergebnisse werden den Teilnehmenden spätestens einen Monat nach der Prüfung mitgeteilt.

### **7.4 Nichtbestehen und Rechtsweg**

1. Bei Nichtbestehen einer Modulprüfung kann die Teilnehmerin/der Teilnehmer die Prüfung zweimal wiederholen.
2. Die Teilnehmerin/der Teilnehmer kann gegen die Bewertung FX oder F Einsprache erheben. Die Einsprache ist innerhalb von 30 Tagen nach der Eröffnung der Bewertung schriftlich an die Direktorin/den Direktor des EHB (Adresse: Kirchlindachstrasse 79, Postfach, CH-3052 Zollikofen) zu richten. Diese Frist kann nicht verlängert werden. Die Einsprache hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

### **7.5 Anrechnung früherer Weiterbildungen**

1. Frühere am EHB oder im Rahmen eines Studienprogramms einer anderen schweizerischen oder ausländischen höheren Bildungseinrichtung absolvierte Weiterbildungen können auf Antrag *der*



*Teilnehmerin oder des Teilnehmers* und durch Entscheid der nationalen Spartenleiterin/des nationalen Spartenleiters *Weiterbildung* angerechnet werden.

2. Der Entscheid fällt nach Abschluss eines Verfahrens, mit dem festgestellt werden soll, ob die Anzahl Lernstunden und die Anforderungen gleichwertig sind und ob die erwarteten Kompetenzen ordnungsgemäss bescheinigt wurden.
3. Ist das Bewertungssystem vergleichbar, werden die Bewertungen und die Noten der früher abgeschlossenen Weiterbildungen angerechnet.

## **8 AUSBILDUNGSNACHWEISE UND DIPLOME**

### **8.1 Modulnachweise**

Für jedes bestandene Modul (Bewertung mindestens E [ausreichend]) wird der Teilnehmerin/dem Teilnehmer ein Modulnachweis ausgestellt.

### **8.2 Zertifikat CAS *Spezialisierung in Berufsbildung***

Das Qualifikationsverfahren gilt als bestanden, wenn die Teilnehmerin/der Teilnehmer in jeder im Studienprogramm festgelegten Modulprüfung mindestens die Note E erreicht.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhalten ein Zertifikat mit dem Titel *Certificate of Advanced Studies EHB Spezialisierung in der Berufsbildung mit individuellem Schwerpunkt (Angabe des Schwerpunkts)*.

### **8.3 Diplom DAS *Spezialisierung in Berufsbildung***

Das Qualifikationsverfahren gilt als bestanden, wenn die Teilnehmerin/der Teilnehmer in jeder im Studienprogramm festgelegten Modulprüfung mindestens die Note E erreicht.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhalten ein Diplom mit dem Titel *Diploma of Advanced Studies EHB Spezialisierung in der Berufsbildung mit individuellem Schwerpunkt (Angabe des Schwerpunkts)*.

### **8.4 Masterdiplom MAS *Spezialisierung in Berufsbildung***

Das Qualifikationsverfahren gilt als bestanden, wenn die Teilnehmerin/der Teilnehmer in jeder im Studienprogramm festgelegten Modulprüfung mindestens die Note E erreicht.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhalten ein Masterdiplom mit dem Titel *Master of Advanced Studies EHB Spezialisierung in der Berufsbildung mit individuellem Schwerpunkt (Angabe des Schwerpunkts)*.

### **8.5 Beilagen zum Abschluss**

Das Certificate Supplement (CAS) gibt Auskunft über:

1. die abgeschlossenen Module und ihre Bewertung;
2. die angerechneten Module;

Das Diploma Supplement (DAS und MAS) gibt Auskunft über:

1. die abgeschlossenen Module und ihre Bewertung;
2. die angerechneten Module;
3. den Titel und die Bewertung der Diplomarbeit (DAS), bzw. der Masterarbeit (MAS).



## **9 INKRAFTTRETEN**

Dieser Studienplan tritt am *01.08.2020* in Kraft.